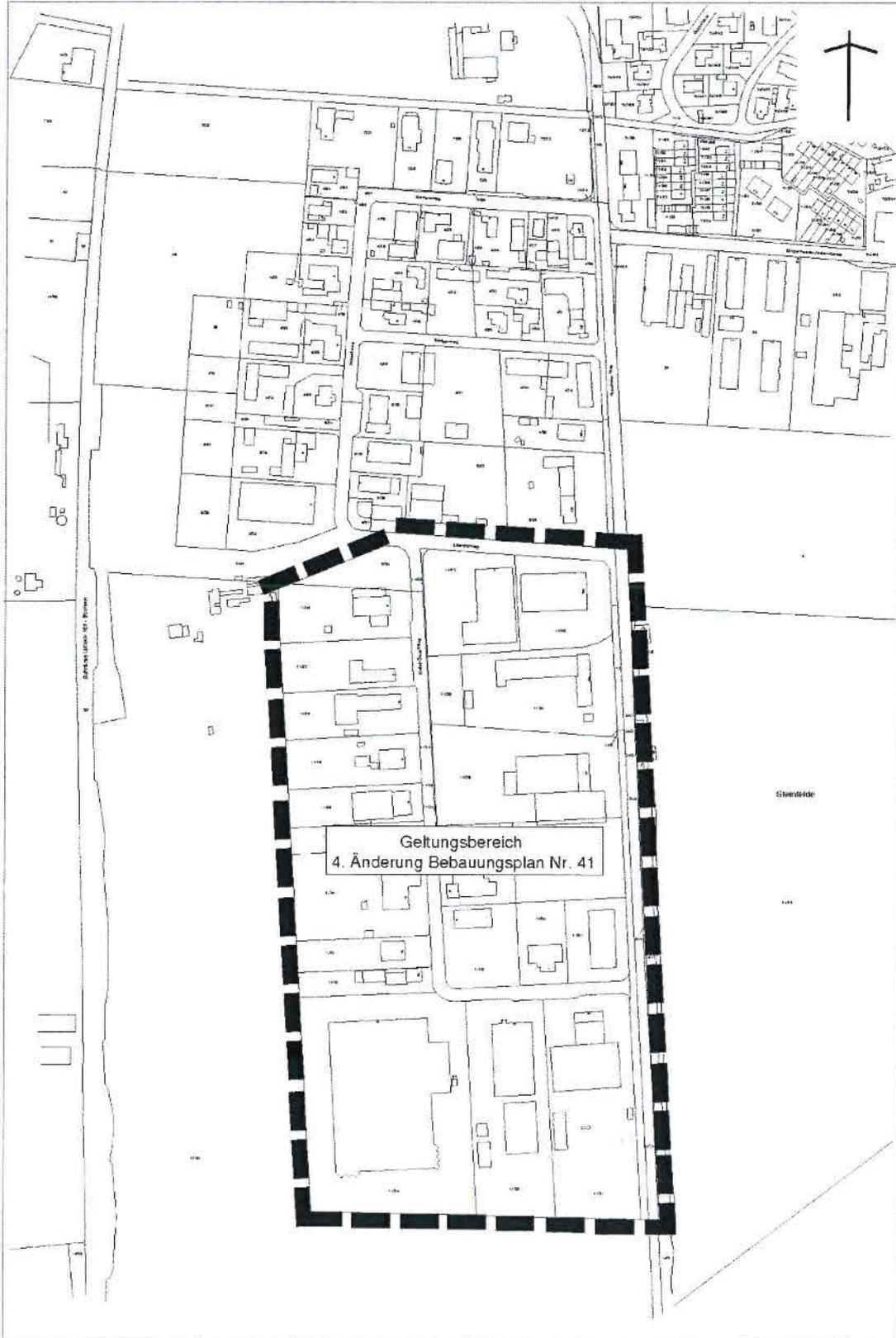




SATZUNG DER STADT MÖLLN ZUR DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 DAS GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WESTLICH DES GRAMBEKER WEGES



Geltungsbereich 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 41 Stadt Mölln

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2017 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 für das Gewerbe- und Industriegebiet westlich des Grambeker Weges, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text

1.7 Im Industriegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Pro Betrieb ist maximal eine Wohnung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Der Antragssteller weist in einem ausführlichen Betriebskonzept die Notwendigkeit der Betriebswohnung nach.
- b) Die Betriebswohnung muss sich in Baumasse und Grundfläche dem Gewerbebetrieb unterordnen. Sie darf eine Grundfläche gem. § 19 BauNVO von maximal 120 m² nicht überschreiten.
- c) Die Betriebswohnung ist dem Gewerbebetrieb durch Übernahme einer Verpflichtungserklärung (Baulast) zugeordnet.
(§ 1 (5) BauNVO i. V. m. (9) BauNVO)

Ausgefertigt:

Stadt Mölln, den 20.12.2017

Siegel




.....
Bürgermeister

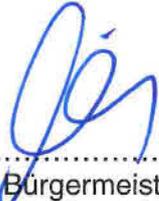
Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 02.02.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 08.02.2017.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde vom 28.02.2017 bis 28.03.2017 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) i. V. m. § 3 (1) BauGB am 24.02.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss hat am 08.06.2017 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 11.07.2017 bis zum 11.08.2017 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.06.2017 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.12.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Mölln, den 20.12.2017

Siegel




.....
Bürgermeister

10. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ~~23.12.2017~~ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen der Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~23.12.2017~~ in Kraft getreten.

Stadt Mölln, den 02. Jan. 2018

Siegel




.....
Bürgermeister